European Heritage
Arabian Horse Foundation i.Gr.

Satzung der

European Heritage Arabian Horse Foundation e.V.

Präambel
Der Europäische Kulturaraber (European Heritage Arabian Horse) basiert auf Beduinenpferden, die von der Arabischen Halbinsel und den nördlich angrenzenden Gebieten (Mesopotamien) im 19. und 20. Jahrhundert nach Europa importiert wurden. In der Folge wurden diese Pferde über einen Zeitraum von rund 200 Jahren nach europäischen Bedürfnissen und unter europäischen Umweltbedingungen züchterisch entwickelt.
Der Begriff des Europäischen Kulturarabers (European Heritage Arabian Horse) als Teilpopulation des Arabischen Vollbluts (ox) wurde 1949 geprägt und soll im Sinne dieser Satzung wie folgt verwendet werden:
a) Pferde, die in der mütterlichen und/oder väterlichen Linie auf die Stammpferde der Erstzuchtländer Deutschland, Polen, Großbritannien, Ungarn, Spanien und Frankreich zurückzuführen sind (Anhang 1) und deren mittlere Ahnen des Pedigrees keine Hengste aus Anhang 2 enthalten.
b) Pferde aus sehr seltenen Stutenlinien können gefördert werden, auch wenn sie einen Hengst aus Anhang 2 in den mittleren Ahnen enthalten.
Die zugelassenen Hengst- und Stutenlinien sowie die nicht zugelassenen Hengste werden von Zeit zu Zeit vom Vorstand in Anhang 1 und 2 festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung
(1) Der Verein führt den Namen
„European Heritage Arabian Horse Foundation e.V.".
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V."
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von
- Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO),
- Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- sowie Wissenschaft und Forschung im Bereich genetischer Erhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),

durch die Erhaltung, Förderung und nachhaltige Weiterentwicklung des Europäischen Kulturarabers (European Heritage Arabian Horse) als kulturhistorisch bedeutsame und genetisch wertvoller Teilpopulation der Gesamtpopulation des Arabischen Vollblutes.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a) Unterstützung und Förderung von Zuchtmaßnahmen zur Sicherung wertvoller Stuten- und Hengstlinien (z. B. durch die Gewährung von Zuschüssen für gezielte Erhaltungsanpaarungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie),
b) Förderung genetischer Untersuchungen und moderner Verfahren zur Sicherung der Genetischen Diversität,
c) Unterstützung und Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtveranstaltungen, Ausstellungen und sportlichen Veranstaltungen,
d) Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Züchter, Halter und Reiter,
e) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Geschichte, kulturelle Bedeutung und nachhaltige Nutzung des Europäischen Kulturarabers (European Heritage Arabian),
f) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung,
g) Erhaltung der Diversität des Europäischen Kulturarabers (European Heritage Arabian Horse).
h) Tierschutz

§ 4 Selbstlosigkeit
(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

European Heritage
Arabian Horse Foundation i.Gr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
(3) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung,
b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.
d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
(3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen, die den Vorstand beratend unterstützen (erweiterter Vorstand).
(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen (Kooptation). Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl stattfindet, kommissarisch im Amt.
(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
(7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
(3) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) oder hybrid durchgeführt wird.
(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

European Heritage
Arabian Horse Foundation i.Gr.

(8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein zur Förderung der Ausbildung im Pferdesport und zur Pflege von Kulturwerten beim staatlichen Haupt- und Landgestüt Marbach e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Zucht der Weil-Marbacher Vollblutaraber zu verwenden hat.

Ort, Datum: Gomadingen-Marbach, den 1. August 2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Walter Fath _____

2. Gudrun Waiditschka _____

3. Wolfgang Schmidt _____

4. Dr. Astrid von Velsen-Zerweck _____

5. Manfred Jedzini _____

6. Cordula Schladitz _____

7. Birgitta Frosch _____

8. Gabriele Reder _____

9. Dr. Axel Göhler _____

10._____ _____